

**EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV**

**Nr. 14/84: Hinterlassenenrente: Aufnahme einer Ausbildung**

**UVG Art. 29 III; UVG 30 III**

Stehen Waisen im 18.-25. Altersjahr und nehmen eine neue oder nach einem Unterbruch die bisherige Ausbildung wieder auf, so erhalten sie in Analogie zu Art. 30 Abs. 3 UVG eine Rente ab Beginn des der Ausbildungsaufnahme folgenden Monats, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Der überlebende Ehegatte, der zuvor nicht rentenberechtigt war, hat nach wie vor keinen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente.